

**Prüfungsordnung
der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg für den
Teilstudiengang Philosophie / Ethik im Master of Education,
Profillinie „Lehramt Gymnasium“
– Besonderer Teil –**

vom 12. Oktober 2017,
in der Fassung vom 29. September 2021

Aufgrund von § 32 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Vierten Gesetzes zur Änderung hochschulrechtlicher Vorschriften (Viertes Hochschulrechtsänderungsgesetz – 4. HRÄG) vom 17. Dezember 2020 (GBl. S. 1204), in Verbindung mit §§ 2 und 6 der Rahmenvorgabenverordnung Lehramtsstudiengänge (RahmenVO-KM) in der Fassung vom 27. April 2015 (GBl. S. 417), zuletzt geändert durch Verordnung vom 2. September 2020 (GBl. S. 701, 707), hat der Senat der Universität Heidelberg am 28. September 2021 die nachstehende Satzung beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 29. September 2021 erteilt.

Präambel

In § 1 Absatz 1 der Rahmenvereinbarung vom 27. Oktober 2014 haben die Pädagogische Hochschule Heidelberg und die Universität Heidelberg beschlossen, unter dem Dach der Heidelberg School of Education einen gemeinsam verantworteten Studiengang Master of Education mit den Profillinien „Lehramt Sekundarstufe I“ und „Lehramt Gymnasium“ einzurichten, zu organisieren und durchzuführen. Die grundsätzlichen Zuständigkeiten der beiden Hochschulen, ihrer Fakultäten und Fächer werden davon nicht berührt. Die Vereinbarung dient dem Ziel, die forschungsbasierte Lehrkräftebildung am Standort Heidelberg qualitativ zu stärken, das gemeinsame Absolvierendenprofil umzusetzen sowie die Mobilität und Durchlässigkeit für die Studierenden zu erhöhen.

Dieser Zielsetzung ist auch die vorliegende Prüfungsordnung verpflichtet.

Inhalt

§ 1 Geltung des Allgemeinen Teils der Prüfungsordnung

§ 2 Teilzeitstudium

§ 3 Umfang des Lehrangebots und Studienaufbau

§ 4 Nachzuholende Studienvoraussetzung

§ 5 Masterarbeit

§ 6 Inkrafttreten

Anlage: Module und Lehrveranstaltungen des Master-of-Education Studiums in Philosophie/Ethik

§ 1 Geltung des Allgemeinen Teils der Prüfungsordnung

Die Prüfungsordnung der Universität Heidelberg für die Teilstudiengänge im Master of Education, Profillinie „Lehramt Gymnasium“ – Allgemeiner Teil –¹ ist in der jeweils geltenden Fassung Bestandteil dieser Prüfungsordnung.

¹ Im Übrigen: Allgemeiner Teil der Prüfungsordnung.

§ 2 Teilzeitstudium

In Ergänzung zu § 3 Absatz 2 des Allgemeinen Teils der Prüfungsordnung ist in dem Teilstudiengang Philosophie/Ethik im Master of Education, Profillinie „Lehramt Gymnasium“, die Möglichkeit eines Teilzeitstudiums vorgesehen.

§ 3 Umfang des Lehrangebots und Studienaufbau

In Ergänzung zu § 3 Absatz 5 des Allgemeinen Teils der Prüfungsordnung sind die zu absolvierenden Module und zugehörige Lehrveranstaltungen im Teilstudiengang Philosophie/Ethik im Master of Education, Profillinie „Lehramt Gymnasium“, in der Anlage aufgeführt.

§ 4 Nachzuholende Studienvoraussetzung

- (1) Folgende Sprachkenntnisse sind nach der Rahmenvorgabenverordnung Lehramtsstudiengänge für den Teilstudiengang Philosophie/Ethik Voraussetzung: Latinum oder Graecum.
- (2) Der Nachweis der gemäß Absatz 1 vorausgesetzten Sprachkenntnisse erfolgt in der Regel
 1. durch die Hochschulzugangsberechtigung,
 2. durch entsprechende Zeugnisse.
- (3) Der Nachweis über nachträglich erbrachte Studienvoraussetzungen muss spätestens bis zur Anmeldung der Masterarbeit erfolgen.

§ 5 Masterarbeit

In Ergänzung zu § 16 Absatz 7 des Allgemeinen Teils der Prüfungsordnung kann die Masterarbeit im Teilstudiengang Philosophie/Ethik im Master of Education, Profillinie „Lehramt Gymnasium“, in der Sprache Englisch angefertigt werden.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt am ersten Tage des auf die Veröffentlichung im Mitteilungsblatt des Rektors folgenden Monats in Kraft.

Die Änderungen der Fassung vom 29. September 2021 treten am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Mitteilungsblatt des Rektors in Kraft.

Heidelberg, den 29. September 2021

Prof. Dr. Dr. h.c. Bernhard Eitel
Rektor

Anlage: Module und Lehrveranstaltungen des Master-of-Education Studiums in Philosophie/Ethik

A. Module des Teilstudiengangs Philosophie/Ethik

Grundmodul 1a				
MEPhil.1a	Hauptseminar	FW	2 SWS	8 LP (Kontaktzeit, Vor- und Nachbereitung, Prüfungsleistung)
			2 SWS	8 LP
Grundmodul 1b				
MEPhil.1b	Hauptseminar	FD	2 SWS	5 LP (Kontaktzeit, Vor- und Nachbereitung, Prüfungsleistung)
			2 SWS	5 LP
Verschränkungsmodul				
MEPhil.2a	Hauptseminar	FW	2 SWS	8 LP (Kontaktzeit, Vor- und Nachbereitung, Prüfungsleistung)
MEPhil.2b	Hauptseminar	FW+FD	3 SWS	6 LP (Kontaktzeit, Vor- und Nachbereitung, Prüfungsleistung)
			5 SWS	14 LP
Schulpraxissemester-Begleitmodul				
MEPhil.SPS	Blockseminar	FD	1 SWS	4 LP (Kontaktzeit, Vor- und Nachbereitung)
			1 SWS	4 LP
Insgesamt:			10 SWS	31 LP
Abschlussmodul: MEPHilMA-Arbeit (Wahlpflichtmodul) <i>Dieses Modul ist nur zu belegen, falls die MA-Arbeit im Fach Philosophie/Ethik geschrieben werden soll.</i>				15 LP

B. Bestimmungen und Ergänzungen

- (1) Die Bewertung einzelner Leistungen mit LP richtet sich nach folgendem Maßstab:

1 SWS Kontaktzeit	= 0,5 LP
1 SWS Vor- und Nachbereitung	= 0,5 LP
Lektüre philosophischer Grundtexte 2 SWS	= 1 LP
Ergänzende Lektüre (Sekundärliteratur) 2 SWS	= 1 LP
Kurzreferat	= 1 LP
Referat	= 2 LP
Essay	= 1 LP
Hausarbeit	= 3–5 LP
Klausur	= 2 LP
Mündliche Prüfung	= 1–2 LP

Die tabellarische Übersicht und das Modulhandbuch nennen die im Regelfall festgelegten studienbegleitenden Prüfungsleistungen. Die Wahl der für ein Modul angemessenen studienbegleitenden Prüfungsleistungen unterliegt der Lehrperson. Sie muss gewährleisten, dass die in der tabellarischen Übersicht angegebenen Leistungspunkte erreicht werden können. In mindestens einem der Modulteile 1a und 2a soll eine Hausarbeit geschrieben werden.

- (2) Im Kommentierten Vorlesungsverzeichnis wird jeweils festgelegt, welche Lehrveranstaltungen im Rahmen welcher Module belegt werden dürfen.
- (3) Modul MPhil.1b muss in der Regel vor Teilmodul MPhil.2b belegt werden.